

3./V. 1919

127

Die Erbschaftssteuer und Tabaksteuer.

In den letzten Tagen haben, wie wir erfahren, eingehende Beratungen über einen Entwurf einer neuen Erbschaftssteuer stattgefunden. Auch dieser Entwurf soll so bald wie möglich der Nationalversammlung zugehen, um dort im Laufe des Sommers seine Erledigung zu finden. Der neue Entwurf dehnt die Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten aus und sieht im übrigen fast durchweg Erhöhungen der Steuersätze vor. In dem Entwurf kommt auch ein neuer Gesichtspunkt zur Geltung. Für die Höhe der Steuer soll künftig nicht nur der Wert des Erbes und der Grad der Verwandtschaft, in dem der Erbe zum Erblasser gestanden hat, maßgebend sein, sondern es soll auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden. Befindet sich der Erbe in guter Vermögenslage, so soll die Steuer entsprechend höher sein, als wenn der Erbe mit irdischen Glücksgütern nicht gesegnet ist. Der Gesetzentwurf ist ungemein einschneidend, und er wird, wenn man sich der Kämpfe um die Erbschaftssteuer aus dem Jahre 1909 erinnert, zu den lebhaftesten Kämpfen Veranlassung geben. In früheren Tagen ist wiederholt, besonders auch in der „Täglichen Rundschau“, ein Erbrecht des Reiches befürwortet worden. Das Reich sollte in Fällen, in denen eine lehtwillige Verfügung nicht vorliegt, als Erbe an die Stelle von weitentfernten Verwandten treten, die sich um den Erblasser niemals gekümmert, ihn vielleicht gar nicht gekannt haben. Zu einem Gesetzentwurf, der ein Erbrecht des Reiches schafft, dürfte es aber einstweilen nicht kommen. Aber nicht etwa deshalb, weil man das Verlangen nach einem Erbrecht des Reiches für zu weitgehend oder für nicht ausreichend begründet hielt, sondern einfach deshalb, weil nach dem neuen Erbschaftssteuer-Gesetzentwurf das Reich von den Erbschaften so viel an Steuern erhebt, daß dem Reiche zu erben fast nichts mehr übrig bleibt.

Unter den anderen Steuergesetzentwürfen, die in diesen Tagen der Nationalversammlung zugehen werden, befindet sich auch die neue Tabaksteuer. Sie enthält eine empfindliche Belastung aller Tabake und aller Tabakfabrikate. Bei den Zigarren und Zigaretten sind die Steuersätze abgestuft nach den Preisen im Kleinhandel. Es sind zu dem Zweck eine Reihe von Preislagen geschaffen. Der Großhandel in Zigarren und Zigaretten ist mit dieser Gestaltung der Steuervorlage einverstanden, weil er dabei seine Rechnung zu finden hofft. Durch die Aufstellung einer Anzahl von Preislagen wird es dem Handel möglich sein, eine billigere Sorte in eine höhere Preislage zu bringen. Mit Rücksicht darauf war den beteiligten Handelstreifen daran gelegen, daß eine möglichst geringe Zahl von Preislagen geschaffen würde. Dieser Wunsch, dessen Beweggrund bald erkannt wurde, ist aber in den Beratungen des Entwurfes nicht erfüllt worden. Man hat vielmehr die ursprünglich geringe Zahl von Preislagen erheblich vermehrt. Was die Höhe der Steuersätze betrifft, so schwankt sie bei Zigarren zwischen 5% und 50 Pf. für das Stück. Die höchste Steuer von 50 Pf. soll für Zigarren greifen, die im Kleinhandel 1,20 M. kosten und darüber. Bei Zigaretten schwankt die Steuer zwischen 1 und 14 Pf. Vor dem Kriege bekam man eine rauchbare Zigarre für 5 oder 6 Pf. Künftig soll bereits die Steuer für die billigste Zigarre so viel betragen.